

I. Anwendbarkeit / Akzeptanz / Formerfordernisse

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und KUKA gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder anderweitige abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie zwischen KUKA und dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart oder anerkannt worden sind. Als Anerkennung gelten weder ein Schweigen von KUKA noch eine widerspruchslose Annahme einer Leistung durch KUKA oder deren Bezahlung durch KUKA.
2. Eine Bestellung durch KUKA ist ein Angebot an den Lieferanten, die hierin näher spezifizierten Waren, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungsumfänge ("Vertragsgegenstände") zu den in der Bestellung genannten Konditionen zu erwerben. Vor der Annahme durch den Lieferanten kann eine Bestellung jederzeit durch KUKA widerrufen werden, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebots des Lieferanten dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung etwas anderes erklärt wurde. Eine Bezugnahme auf Regelungen des Angebots des Lieferanten durch KUKA in der Bestellung gilt nur insoweit als die Bestellung von KUKA und deren Bedingungen nicht im Widerspruch zu diesen Regelungen des Angebots des Lieferanten stehen.
3. Eine Bestellung durch KUKA und diese GTCP gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung schriftlich oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung der Leistungsumfänge beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Jede angenommene Bestellung oder jeder in sonstiger Weise abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Vertragsgegenständen wird als "Liefervertrag" im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet. **KUKA WIDERSPRICHT JEDLICHEN ZUSÄTZLICHEN ODER WIDERSPRECHENDEN ODER ENTGEGENSTEHENDEN BEDINGUNGEN ODER KONDITIONEN IN ANGEBOTEN, BESTELLANNAHMEN ODER BESTÄTIGUNGEN DES LIEFERANTEN. DIESE WERDEN KEINESFALLS BESTANDTEIL DES LIEFERVERTRAGES**

II. Leistungsumfang / Änderungen des Leistungsumfangs / Ersatzteile

1. Der Leistungsumfang des Lieferanten ergibt sich insbesondere aus der bei Abschluss des Liefervertrages vereinbarten Spezifikation und Leistungsbeschreibung, der Bestellung von KUKA sowie den vorliegenden GTCP.
2. Der Lieferant wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassene Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassene Beistellungen, Teile und sonstige Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich des von KUKA und dem Endkunden von KUKA angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant dies KUKA unverzüglich mitzuteilen. KUKA wird den Lieferanten dann schriftlich davon unterrichten ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Lieferant vorzunehmen hat. Sofern aus Sicht des Lieferanten solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände verändern oder dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant KUKA hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande entscheidet KUKA nach billigem Ermessen.
3. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von KUKA beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, sofern er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angefordert, zumindest einmal schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, die Sicherheit der Lieferkette nach den einschlägigen Zoll-Vorschriften sicherstellen, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die entsprechenden KUKA Normen einhalten.

Version	Stand	Dokument	Datum	Freigabe	Seite
02	01.01.2010	Deutsche Version		CLD	1 von 7

4. Der Lieferant hat KUKA über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Vertragsgegenstände aufzuklären. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Lieferung einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und KUKA unaufgefordert in schriftlicher Form eine etwaige Exportkontrollkennzeichnung der Vertragsgegenstände oder Teilen hiervon, insbesondere die zum Zeitpunkt der Lieferung nach anwendbarem Recht, den EU- und US-Vorschriften geltende, spätestens mit Lieferung mitzuteilen. Für jeden von der Exportkontrolle betroffenen Vertragsgegenstand oder Teilen hiervon sind die betreffende Ausfuhrkontrollliste und die Listenposition zu benennen. Ferner hat der Lieferant KUKA bezüglich der Vertragsgegenstände oder Teilen hiervon den HS-Code hinsichtlich des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik mitzuteilen.
5. KUKA kann vom Lieferanten jederzeit Änderungen der Vertragsgegenstände, insbesondere in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Änderungen auf Basis der vorliegenden Vertragsbedingungen unverzüglich umzusetzen. Sofern aus Sicht des Lieferanten solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände verändern oder dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant KUKA hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande entscheidet KUKA nach billigem Ermessen.
6. Die Untervergabe von Leistungsumfängen des Liefervertrages durch den Lieferanten an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung von KUKA zulässig.
7. Vor dem Beginn einer vereinbarten Fertigung der Vertragsgegenstände sind sämtliche Fertigungsunterlagen vom Lieferanten KUKA zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung der Unterlagen durch KUKA berührt keinesfalls die vertraglichen Pflichten oder die Haftung des Lieferanten gegenüber KUKA oder Dritten nach den Regelungen des Liefervertrages oder des anwendbaren Rechts.
8. Der Lieferant stellt sicher, dass er KUKA für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend nach Lieferung der Vertragsgegenstände, mit weiteren Vertragsgegenständen oder Teilen hiervon als Ersatzteile beliefern kann sofern nicht aufgrund des technischen Fortschritts ein kompatibles oder adäquates Teil geliefert werden kann.

III. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise, soweit nicht die Abrechnung nach Einheiten auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern keine anderweitigen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 90 Tagen netto ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung einschließlich Dokumentation oder, sofern gesondert vereinbart, mit deren Abnahme sowie der Vorlage einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Rechnungen sind unter Angabe von Kontierung, Abladestelle, Lieferantenummer, Bestellnummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis einzureichen. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifizierungsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung des Lieferanten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist KUKA nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird KUKA der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von KUKA bezahlte Umsatzsteuer zurückzubezahlen.
2. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt KUKA überlassen. Der Lieferant erklärt sich bereit, nach Aufforderung am Gutschriftsverfahren von KUKA teilzunehmen.
3. KUKA ist berechtigt mit oder gegen fällige und nicht fällige, auch zukünftige Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sein mögen, aufzurechnen, die der KUKA Aktiengesellschaft, Augsburg ("KUKA AG") oder einer Gesellschaft an der die KUKA AG mittelbar oder unmittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist ("Tochter") gegen den Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen eine der bezeichneten Firmen hat. Die aktuellste Übersicht der Töchter erhält der Lieferant auf Anfrage bei seinem zuständigen Ansprechpartner bei KUKA. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass alle den dieser Ziffer aufgeführten Firmen gestellte Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den jeweils anderen in dieser Ziffer aufgeführten Firmen gegen den Lieferanten zustehen.

Version	Stand	Dokument	Datum	Freigabe	Seite
02	01.01.2010	Deutsche Version		CLD	2 von 7

4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber KUKA zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von KUKA oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Forderungen unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

IV. Lieferbedingungen / Eigentumsübergang

1. Der Lieferant hat KUKA jede Sendung durch Lieferschein am Versandtag unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Lieferung hat gemäß INCOTERMS 2000 DDP Augsburg zu erfolgen.
3. KUKA ist nicht verpflichtet, Vertragsgegenstände anzunehmen, die vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Vertragsgegenständen, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. KUKA ist berechtigt, etwaige Zuviellieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Zuviellieferungen.
4. Soweit zwischen KUKA und dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Versand-, Verpackungs- und Transportvorschriften von KUKA. Die Vertragsgegenstände sind industrieüblich, unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt sowie sachgerecht zu verpacken. KUKA ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem Lieferanten die geeignete Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben.
5. Jeder Lieferung ist durch den Lieferanten ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit Bestell- Artikel- und Lieferantenummer zu versehen.
6. Das Eigentum an den Vertragsgegenständen oder an Teilen hiervon geht bereits sofern einschlägig mit Beginn der Fertigung bzw. des Erwerbs durch den Lieferanten für alle unvollendeten Zwischenstadien incl. der dazu gehörigen Dokumentation auf KUKA über. Anderenfalls erfolgt der Eigentumsübergang auf KUKA bei Lieferung sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Das Eigentum geht unabhängig von der Bezahlung der Vertragsgegenstände auf KUKA über, die Verpflichtung von KUKA zur Bezahlung entsprechend dem jeweiligen Fertigungsstand bleibt hiervon unberührt. Dieser Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme oder anderweitige Akzeptanz der jeweiligen unvollendeten Zwischenstadien oder der Vertragsgegenstände dar.
7. KUKA akzeptiert keinen einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt oder sonstige Vorbehalte des Lieferanten hinsichtlich des Eigentumserwerbs durch KUKA.

V. Termine / Verzug / Verzögerungsschaden

1. Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, KUKA eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung, eine absehbare mögliche Verzögerung seiner Leistung oder erkennbare oder absehbare mögliche Probleme mit der Lieferung in der vereinbarten Qualität unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er seiner Anzeigeverpflichtung KUKA gegenüber nachgekommen ist.
3. Eine Anzeige von Verzögerungen durch den Lieferanten und jegliche damit verbundene Fortschreibungen vereinbarter Liefertermine befreit den Lieferanten keinesfalls von dem Verzug mit seiner Leistung. Insofern stehen KUKA trotz Fortschreibung der Liefertermine nach einer Anzeige von Verzögerungen durch den Lieferanten weiterhin alle Rechte aus dem Liefervertrag zu, die aus dem Verzug des Lieferanten resultieren oder mit diesem in Zusammenhang stehen.
4. Bei Verzug des Lieferanten im Hinblick auf eine ihm nach dem Vertrag obliegende Leistung ist KUKA berechtigt, vom Lieferanten einen pauschalierten Schadensersatz zu fordern. Dieser beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5% des Gesamtauftragswerts, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtauftragswerts. Durch die Vereinbarung und die Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes werden die sonstigen, KUKA zustehenden Ansprüche, insbesondere die KUKA nach anwendbarem Recht zustehenden Ansprüche und Rechte nicht berührt. Etwaiger vom Lieferanten gezahlter pauschalierter Schadensersatz ist auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch von

Version	Stand	Dokument	Datum	Freigabe	Seite
02	01.01.2010	Deutsche Version		CLD	3 von 7

KUKA gegen den Lieferanten, der auf dem Verzug des Lieferanten beruht, entsprechend anzurechnen. Der pauschalierte Schadensersatz kann von KUKA bis zur vollständigen Bezahlung der Vertragsgegenstände geltend gemacht werden.

VI. Informationen / Unterlagen / Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit mit KUKA streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, von dem Lieferanten rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von dem Lieferanten oder Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, Informationen über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten von KUKA.
2. Der Lieferant wird alle ihm von KUKA überlassenen Entwürfe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Prototypen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Erkenntnisse und sonstige Unterlagen ("Unterlagen") geheim halten, Dritten (auch Unterpelieferanten) nicht ohne die schriftliche Zustimmung von KUKA zugänglich machen und nicht für andere, als die von KUKA ausdrücklich bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für etwaige Vervielfältigungen der Unterlagen. Dies gilt nicht für Unterlagen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits berechtigterweise ausdrücklich ohne entsprechende Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach in berechtigter Weise ausdrücklich ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung - allgemein bekannt sind oder werden oder für die dem Lieferant eine entsprechende schriftliche Erlaubnis erteilt worden ist. Im Übrigen gelten die Regelungen einer zwischen den Parteien geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

Der Lieferant hat auch Unterpelieferanten entsprechend dieser Regelungen zu verpflichten.

Der Lieferant darf ohne die vorherige Zustimmung von KUKA nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu KUKA werben.

3. KUKA behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte an den seitens KUKA zur Verfügung gestellten Unterlagen vor, gleichgültig ob schutzfähig oder nicht. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KUKA angefertigt werden. Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von KUKA über.
4. Auf jederzeit mögliches Verlangen von KUKA, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages, sind alle von KUKA stammenden Unterlagen und Informationen (einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig an KUKA zurückzugeben. Dem Lieferanten stehen hinsichtlich der Unterlagen und Informationen keinerlei Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte zu.
5. Erzeugnisse, die nach von KUKA stammenden oder in Auftrag gegebenen Unterlagen, Informationen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden, insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

VII. Beistellungen

1. Sämtliche Beistellungen von KUKA, insbesondere Dokumentationen, Materialien, Ausrüstung, Komponenten, Teile, Behälter, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise überlassene Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim Lieferanten befinden, ("Beistellungen") werden oder sind nicht Eigentum des Lieferanten sondern bleiben Eigentum von KUKA soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Beistellungen sind vom Lieferanten unverzüglich kontrolliert und überprüft - etwaige Beanstandungen sind KUKA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant darf die Beistellungen nur für die Herstellung der Vertragsgegenstände verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von KUKA für andere Zwecke benutzen oder anderen eine solche Benutzung gestatten.
2. Beistellungen sind deutlich als Eigentum von KUKA zu Kennzeichnen und sicher und getrennt von anderen Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenlos für KUKA zu verwahren. Der

Version	Stand	Dokument	Datum	Freigabe	Seite
02	01.01.2010	Deutsche Version		CLD	4 von 7

Lieferant hat mit den Beistellungen vorsichtig und sachgerecht zu verfahren, auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten, wenn nötig zu ersetzen und KUKA hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur der Beistellungen folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Beistellungen solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern. Der Lieferant tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung im Voraus an KUKA ab. KUKA nimmt diese Abtretung hiermit an.

3. KUKA oder ein von KUKA benannter Dritter sind jederzeit berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten und die Beistellungen und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.
4. KUKA steht das Recht zu, jederzeit und ohne besonderen Grund, die Beistellungen zu entfernen oder deren Herausgabe zu verlangen. Auf ein solches Verlangen von KUKA hat der Lieferant die Beistellungen unverzüglich herauszugeben, für den Versand vorzubereiten oder an KUKA gegen Vergütung der angemessenen Transportkosten zu liefern. Dem Lieferanten steht hinsichtlich der Beistellungen keinerlei Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte zu.

VIII. Qualitätsmanagement / Wareneingangskontrolle

1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Hierfür hat der Lieferant ein Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und KUKA auf Wunsch nachzuweisen. Nach Aufforderung durch KUKA ist der Lieferant verpflichtet, sein Qualitätssicherungssystem nach Vorgabe von KUKA anzupassen.
2. Entsprechend dem Sinn des KUKA Qualitätsmanagementsystems und dem angestrebten Qualitätsstandard wurde die Wareneingangskontrolle bei KUKA zur Vermeidung vollständiger Doppelprüfungen angepasst. KUKA wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung der Vertragsgegenstände eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Lieferung auf offensichtliche Transportschäden prüfen. Entdeckt KUKA hierbei einen Mangel, wird KUKA diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird KUKA dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

IX. Mängelhaftung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Vertragsgegenstände a) den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen ausdrücklich an sie gestellten Anforderungen entsprechen; b) frei sind von Mängeln, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material; c) markt- und industrieübliche Qualität aufweisen; d) durch die Lieferung, Nutzung oder sonstige Verwendung der Vertragsgegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden; e) geeignet sind, für die speziellen Zwecke, zu denen sie bestellt werden.
2. Sofern Vertragsgegenstände den vorgenannten Gewährleistungen nicht entsprechen ("Mangelhafte Vertragsgegenstände") kann KUKA nach ihrer Wahl vom Lieferanten verlangen, die Vertragsgegenstände auf sein Risiko und seine Kosten zu reparieren oder durch mangelfreie Vertragsgegenstände zu ersetzen. Für den Fall, dass der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder andere besondere Umstände vorliegen, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, kann KUKA die Vertragsgegenstände selbst reparieren oder ersetzen oder durch Dritte reparieren oder ersetzen lassen.
3. Darüber hinaus hat der Lieferant KUKA alle ihr im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz Mangelhafter Vertragsgegenstände entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung an KUKA; sofern zwischen KUKA und dem Lieferanten eine konkrete Abnahme der Vertragsgegenstände vereinbart ist oder eine solche nach anwendbarem Recht zu erfolgen hat, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab der erfolgten Abnahme. Ansprüche von KUKA, die innerhalb dieser Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der vereinbarten Verjährungsfrist.

Version	Stand	Dokument	Datum	Freigabe	Seite
02	01.01.2010	Deutsche Version		CLD	5 von 7

- Die in diesem Paragraphen vereinbarten Rechte von KUKA gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist der Ort, an dem sich die Vertragsgegenstände befinden.

X. Haftung / Versicherung

- Der Lieferant ersetzt KUKA alle bzw. stellt KUKA frei von allen unmittelbar oder mittelbar entstandenen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers der Gesundheit des Eigentums oder sonstigen Rechten), Schäden, Kosten, Aufwendungen und Verlusten, die durch die Lieferung mangelhafter Vertragsgegenstände oder durch die Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht verursacht wurden. Im Falle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.
- Sollten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von KUKA oder eines ihrer Kunden beinhalten, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt KUKA und stellt KUKA frei von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch Arbeiten des Lieferanten auf einem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft hieran kein Verschulden.
- Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.
- Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden einen angemessenen, industrieüblichen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abzuschließen und sicherzustellen. Der Lieferant hat KUKA auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Der Lieferant tritt hiermit all seine Zahlungsansprüche gegen die Versicherer in Verbindung mit den Vertragsgegenständen im Voraus an KUKA ab, KUKA nimmt diese Abtretung an. Durch den Abschluss der Versicherungen und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des Lieferanten nicht begrenzt.
- Die in diesem Paragraphen vereinbarten Rechte von KUKA gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen.

XI. Vertragsbeendigung

- Zusätzlich zu den vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Kündigungs- oder Rücktrittsrechten hat KUKA jederzeit das Recht, den gesamten Vertrag oder Teile desselben zu beenden.
- Im Falle einer Beendigung nach Ziffer 1 dieses Paragraphen sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für KUKA verwertbar sind und diese vom Lieferanten unverzüglich übereignet werden. Etwas weitergehende Ansprüche von KUKA gegen den Lieferanten bleiben von dieser Regelung unberührt.

XII. Höhere Gewalt

Verzögerungen oder das Fehlschlagen der Leistung im Rahmen eines Liefervertrages in Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ohne Fehler oder Verschulden der betroffenen Partei gelten solange als entschuldigt, solange das Ereignis fort dauert. Dies setzt voraus, dass die betroffene Partei der anderen Partei unverzüglich nach Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt, spätestens jedoch drei Tage danach, schriftlich Mitteilung über Art und Umfang des aufgetretenen Ereignisses höherer Gewalt und dessen Auswirkungen, einschließlich der voraussichtlichen Dauer macht. Ereignisse höherer Gewalt sind Naturkatastrophen wie Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme natürliche Ereignisse sowie Brände, Unruhen, Kriege, Sabotagen, Terroranschläge und andere ähnliche unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse. Sofern der Lieferant nicht glaubhaft versichern kann, dass eine Verzögerung durch höhere Gewalt dreißig Tage nicht überschreitet oder wenn eine Verzögerung durch höhere Gewalt dreißig Tage überschreitet, kann KUKA den Vertrag ohne eine Haftung gegenüber dem Lieferanten kündigen.

Version	Stand	Dokument	Datum	Freigabe	Seite
02	01.01.2010	Deutsche Version		CLD	6 von 7

XIII. Compliance

1. Die Vertragsparteien bekennen sich zu einer korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich, korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen. Insbesondere verpflichten sie sich, Vorsorgemaßnahmen gegen die nachfolgend aufgezählten Fälle schwerer Verfehlungen zu treffen:
 - a) Straftaten im geschäftlichen Verkehr, insbesondere Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Fälschung beweisbarer Daten (§ 269 und § 270 StGB), mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) sowie wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB).
 - b) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (§§ 331-335 StGB).
 - c) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren bzw. Fordern, Sich-Versprechenlassen und Annehmen von Vorteilen gegenüber Geschäftspartnern als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im nationalen oder internationalen geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB).
 - d) Der Verrat oder das Sich-Verschaffen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) sowie die unbefugte Verwertung von Vorlagen (§ 18 UWG).
 - e) Verstöße gegen das nationale (GWB) und europäische Wettbewerbs- und Kartellrecht.
2. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung aus Absatz 1 dieser Ziffer durch eine Vertragspartei ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
3. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung aus Absatz 1 dieser Ziffer durch eine Vertragspartei ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, weitere geschäftliche Kontakte mit der verstoßenden Vertragspartei einzustellen, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche der verstoßenden Vertragspartei, gleich aus welchem Rechtsgrund, entstehen würden.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Abschluss des Vertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wonach die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren Augsburg als ausschließlichen Gerichtsstand. Bei Klagen von KUKA gegen den Lieferanten kann KUKA daneben nach ihrem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.
2. Falls eine Bestimmung dieser Bedingungen aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Regelung unwirksam oder uneinklagbar sein sollte, so gilt diese Bestimmung je nach Fall in dem Umfang als abgeändert oder aufgehoben, der die Einhaltung solcher Gesetze oder Regelungen ermöglicht und gleichzeitig dem von den Parteien Gewollten Rechnung trägt. Die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen werden hiervon nicht berührt.
3. Falls eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt nicht die Einhaltung einer Bestimmung des Vertrages von der anderen Partei verlangt, so wird dadurch das Recht, eine solche Einhaltung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, nicht berührt. Der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Vertrages stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung eines späteren Verstoßes gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung dar.

Version	Stand	Dokument	Datum	Freigabe	Seite
02	01.01.2010	Deutsche Version		CLD	7 von 7